

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
20.02.2006	437 - 22 12006	250.T

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage

Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
III	66	66.41.01

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eisenach (Erschließungsbeitragssatzung – EBS -)
Hier: Einbringung

vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
	öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung			22.02.06	16				
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.06.06		7	0	0	
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.07.06	250.T	33	0	0	037/106

Finanzielle Auswirkungen

keine haushaltmäßige Berührung

Einnahmen Haushaltsstelle:

weitere Ausgaben HH-Stelle:

Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	HaushaltAusgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> .I. verausgabt .I. vorgemerkt			
= verfügbar			

Frühere Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 0129/2000 Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.:

000267

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,

der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eisenach (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –) zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

II. Begründung

Es ist notwendig die Erschließungsbeitragssatzung (- EBS -) vom 13.03.2000 im § 5 Abs. 3 – Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes - (Tiefenbegrenzung) der Straßenausbaubeitragssatzung vom 06.11.1995 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.09.2002 anzupassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil BVerwG 9 C 15.03 vom 01.09.2004 erneut klarstellend ausgeführt: *“Bei besonders tiefen ... Grundstücken in unbeplanten Gebieten fehlt die Korrelation zwischen Größe und Vorteil. Der Erschließungsvorteil, dessen Umfang von der zulässigen Bebauung (Ausnutzbarkeit) abhängt, ist bei ihnen regelmäßig nicht größer als bei durchschnittlich tiefen Grundstücken eines Abrechnungsgebiets (vgl. BVerwG, Urteile vom 10. Juni 1981 – BVerwG 8 C 20.81 ...). Daraus ergibt sich kraft Gesetzes die Notwendigkeit einer Tiefenbegrenzung bei solchen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1983 – BVerwG 8 C 112.82 ..). Die Gemeinde müsste in jedem Einzelfall gemäß § 131 Abs. 1 BauGB entscheiden, inwieweit ein Grundstück erschlossen ist, was infolge der Anwendungsschwierigkeiten des § 34 BauGB mit erheblichen Unsicherheiten verbunden wäre. Deshalb hat das Bundesverwaltungsgericht im Interesse der Rechtssicherheit und der Verwaltungspraktikabilität als zulässig angesehen, eine solche Tiefenbegrenzung zu generalisieren und in die Satzung aufzunehmen. Sie begründet dann, sofern sie sich an der ortsüblichen Bebauung orientiert, eine Vermutung dafür, dass im unbeplanten Innenbereich alle Grundstücke bis zur festgesetzten (Tiefen-)Grenze erschlossen sind und bei über die Grenze hinausreichenden Grundstücken hinsichtlich des die Grenze überschreitenden Teils ein Erschließungsvorteil wegen fehlender Ausnutzbarkeit nicht gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 1982 a.a.O. S. 66 f.).“*

Im § 5 Abs. 3 der EBS ist die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung geregelt. Die Tiefenbegrenzung ist bisher auf 50 m festgelegt. Der Wert wurde bei Satzungsbeschluss analog der ersten Erschließungsbeitragssatzung aus dem Jahre 1993 festgesetzt. In der Straßenausbaubeitragssatzung (SAB) ist seit der 4. Änderungssatzung zur SAB die Tiefenbegrenzung mit 40 m bestimmt. Die Neufestlegung der Tiefenbegrenzung in der SAB erfolgte anhand von Untersuchungen zur durchschnittlichen bebaubaren Tiefe von Grundstücken im gesamten Stadtgebiet Eisenach. Da die Tiefenbegrenzung sich an der ortsüblichen Bebauung orientieren muss, ist folgerichtig die Tiefenbegrenzung in der EBS ebenfalls auf 40 m zu ändern.

Eine Auswirkung auf den städtischen Haushalt hat diese Neuregelung nicht. Die Tiefenbegrenzung wird bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes, also nach Abzug des Stadtanteils an den Erschließungskosten, angewandt.

J. V. Lichte

Oberbürgermeister

J. V. Lichte

Bürgermeister

Bezirksrat II
Die Bezirksrätin

Anlage: Satzungsentwurf 1. Änderungssatzung EBS

000268

Entwurf

1. Änderungssatzung vom zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eisenach (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eisenach (Erschließungsbeitragssatzung – EBS -) vom 13.03.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 66 vom 18.03.2000, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 66 vom 18.03.2000) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Buchst. a) und b) wird jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

Schneider
Oberbürgermeister

000269